



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postämter nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

**Inhalt:** Zur Frage des Frauenwahlrechts. — Was ist zu tun? — Die „schlechten Sitten“ der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. — Der deutsche Arbeiterschub im Jahre 1912. (II.) — Aus der Reichsversicherung. — Korrespondenzen (Darmstadt, Frankfurt a. M., Mainz). — Rundschau. — Eingegangene Druckschriften. — Versammlungskalender. — Adressenveränderungen. — Abrechnungen.

**Beilage:** Der Tarifvertrag. (II.) — Rundschau.

Für die Woche vom 22. bis 28. Februar 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 9 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Bur Frage des Frauenwahlrechts.

Die Forderung, auch den erwachsenen weiblichen Personen das Wahlrecht zu allen gesetzgebenden Körperschaften zu geben, wird seit Jahrzehnten von den Sozialdemokraten erhoben, und wiederholt sind ihre Vertreter in den Parlamenten für diesen Punkt des Parteiprogramms eingetreten. Selber bis jetzt noch jedesmal ohne Erfolg. Meist fanden ihre Anträge nur geringe Unterstützung durch einige Vertreter anderer Parteien. Als im Januar 1914 eine entsprechende Petition des Vereins für Frauenstimmrecht im Reichstage verhandelt wurde, stimmten außer den Sozialdemokraten nur ein Teil der freisinnigen Abgeordneten für den noch recht bescheidenen Antrag der Sozialdemokraten, die Forderung der Regierung wenigstens zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dadurch ist auch den Millionen erwerbstätiger Frauen und Mädchen wieder für absehbare Zeit Gelegenheit genommen, in aktiver Weise am öffentlich-rechtlichen Leben teilzunehmen und mitzuwirken an den Gesetzen, die für das Leben und die Verhältnisse der Arbeiterklasse von einschneidender Bedeutung sind.

Welche Arbeiterin, die als Mitglied ihrer Berufsorganisation teilnimmt an dem Streben der Arbeiterklasse, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, wäre aber hieran nicht interessiert?

Fast ohne Ausnahme müssen sich Arbeiterinnen mit Löhnen abfinden lassen, die bei der herrschenden Teuerung sämtlicher Lebensmittel nicht ausreichen, den Körper genügend zu ernähren und anständig zu kleiden. Wollen aber die Berufsorganisationen für Verbesserung der Arbeitsbedingungen wirken, dann werden ihnen auf alle mögliche Weise Schwierigkeiten bereitet. Die letzten Wochen haben diese den Arbeitern und Arbeiterinnen wieder in Erinnerung gebracht.

In den Betrieben wird den Beschäftigten gesagt: Wenn ihr euch organisiert oder euch nicht den Vereinnahmungen anschließt, die der Geschäftsleitung passen, ist für euch keine Arbeit mehr da. Dabei werden strenge Strafen von den Gerichten über diejenigen verhängt, die durch einen Druck Arbeiter oder Arbeiterinnen für die Organisationen werden wollen, — aber nur dann, wenn die Aufforderung von Arbeitern oder Vertretern der Berufsorganisationen ausgeht. Noch kein

Staatsanwalt hat gegen Unternehmer ein Strafverfahren eingeleitet, der die bei ihm beschäftigten Personen in die gelben Wertvereine gepreßt und diejenigen entlassen und auch veranlaßt hat, daß sie anderweitig nur sehr schwer unterkommen konnten, die ihrer Organisation treu blieben. Bei diesen darf also ungestraft die wirtschaftliche Abhängigkeit und der Zwang, verdienen zu müssen, ausgenutzt werden.

Wollen dann die Organisationen Versammlungen abhalten, werden diese oftmals durch Eingreifen der Polizeibehörden gestört oder gar verboten. Die gewerkschaftlichen Zentralverbände will man zu politischen Vereinen stempeln, vor allen Dingen, um den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen die Mitgliedschaft und die Teilnahme an den Versammlungen zu unterbinden.

Noch schärfer aber gehen Polizei und Gerichte bei Ausständen vor. Daß den Streikposten der Aufenthalt in menschenleeren Straßen verboten wird und wegen angeblicher Beleidigung Arbeitswilliger mehrwöchige Gefängnisstrafen verhängt wurden, ist auch den Arbeiterinnen bekannt. Dadurch aber werden dem so berechtigten Kampf der Gewerkschaften um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen die größten Schwierigkeiten bereitet. Unter dieser Situation haben aber auch die Arbeiterinnen zu leiden und auch die nicht erwerbstätigen weiblichen Familienangehörigen der Arbeiterklasse. Deshalb muß in ihnen das Verlangen aufkommen, mitwirken zu dürfen an der Gesetzgebung, um der arbeitenden Bevölkerung und ihren Angehörigen die Lebensbedingungen zu erleichtern.

Immer mehr verheiratete Frauen werden durch die wirtschaftliche Notlage der Familie zur Erwerbsarbeit gezwungen, ohne Rücksicht auf die Hausfrauen- und Mutterpflichten, die die Arbeiterfrauen noch außerdem erfüllen müssen. Sie müssen mitarbeiten, um das Einkommen der Familie zu erhöhen, oder um durch ihr Einkommen die Familie in der Zeit über Wasser zu halten, wo der Mann keine oder nur beschränkte Arbeitsgelegenheit fand. Die Krisen, und damit die für die Arbeiterklasse so traurigen, immer wiederkehrenden Perioden der Massenarbeitslosigkeit sind aber nichts anderes, als Folgen der Wirtschaftspolitik, die nicht genügend Rücksicht auf die große Mehrzahl der Bevölkerung nimmt, weil der Einfluß der Arbeiterklasse auf die Regierungen in Staat und Gemeinden noch zu gering ist. Durch die Mithilfe der weiblichen Bevölkerung könnte dieser Einfluß aber vergrößert werden. Deshalb fordern die aufgeklärten Arbeiter das Wahlrecht auch für die erwachsenen weiblichen Personen und sind bemüht, durch besondere Veranstaltungen immer wieder das Interesse selbst der bisher gleichgültigen Wählerinnen für die Vorgänge im öffentlichen Leben und der Zusammenhänge des Wirtschaftslebens.

Die Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen sollen daran erinnert werden, wie man der Bevölkerung Brot und Fleisch verteuert und sie dann mit Wertsprechungen und völlig unzureichenden Schutzgesetzen abgefunden hat. Die für 1910 verprochenen und 1912 in Kraft getretene Hinter-

bliebenversicherung hat den Landesversicherungsanstalten Millionengewinne und den arbeitsunfähigen Witwen versichert gewesener Männer minimale Unterstüßungen gebracht. Vom Hausarbeitsgesetz sind die beiden wichtigsten Paragraphen, die einigermaßen auf gleichmäßige Entlohnung einwirken könnten, noch immer nicht in Kraft getreten, und der Bundesrat hat noch für keinen Beruf die Errichtung von Fachauschüssen angeordnet. Dabei ist das Gesetz schon seit dem 1. April 1912 in Wirksamkeit. Daß neuerdings die Einführung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung abgelehnt wurde, war nach den bisherigen Erfahrungen eigentlich verständlich, müßte aber doch die weiblichen Angehörigen der Arbeiterklasse die Augen darüber öffnen, daß diese auf Hilfe von außen nicht rechnen kann, sondern sich auf die eigene Kraft stützen muß, um bessere Daseinsbedingungen zu erringen.

Daher müssen die Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen auch die Forderungen unterstützen, deren Durchführung für sie Mitwirkungsrecht in Staat und Gemeinde bringt. Gelegenheit hierzu bieten ihnen die Versammlungen am 8. März d. J. Diese sollen den maßgebenden Kreisen zeigen, wie groß die Zahl derjenigen ist, die Gleichberechtigung für beide Geschlechter verlangen und nur Massenbesuch wird beitragen, die Schranken zu beseitigen, die bis jetzt noch der freien Betätigung der weiblichen Bevölkerung entgegenstehen.

## Was ist zu tun?

Nachdem nun schon eine Reihe Kollegen zu Worte gekommen sind, auch schon verschiedene Vorschläge gemacht wurden, um unser Finanzwesen zu bessern, so will auch ich meine Vorschläge dazu machen. Daß es unmöglich ist, eine allgemeine Beitragserhöhung vorzunehmen, wird ja schon von allen Seiten anerkannt, außer Kollegen Burthardt, der das Alkoholmittel mit der Erhöhung um 5 Pf. in jeder Klasse steht und damit die Sache als erledigt betrachtet. Wenn auch zugegeben werden könnte, daß das vielleicht der beste Ausweg wäre, so möchte ich doch davor warnen, da wir jetzt erst den besten Beweis in dieser Beziehung erlebt haben, daß die Kollegen-schaft von einer Erhöhung nichts wissen will.

Es muß daher schon in anderer Weise versucht werden, zum Ziele zu kommen. Und da stehe ich auch jetzt noch auf dem Standpunkt wie damals im Jahre 1908, eine sechste Klasse einzuführen, die die Löhne von über 25 Mk. umfaßt. Damals waren es, wenn ich nicht irre, die Berliner, die Front dagegen machten und nun sehen wir, daß aus Berlin vom Kollegen B. jetzt der Vorschlag kommt, eine sechste Klasse mit einem Beitrage von 70 Pf. einzurichten. Hieraus würde der Klasse doch ein Mehr erwachsen von rund 13 bis 15 000 Mk. Wenn nun die Bezugszeiten weiter ausgedehnt würden, z. B. bis zu 10 Jahre, wie meine Auffassung zeigt, so wie es bei anderen Verbänden ebenfalls der Fall ist, so könnten auch hierbei enorme Summen gepart werden. Mein Vorschlag geht nun dahin, die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wie folgt zu gestalten:

Klasse	Gezahlte Beiträge	Bei Arbeitslosigkeit		Bei Krankheit		Sterbe- geld
		pro Tag Mk.	Unterstützungs- höchstsumme Mk.	pro Tag Mk.	Unterstützungs- höchstsumme Mk.	
1	Nach 52 Beiträgen à 20 Pf. = 10,40 Mk.	0,60	40	0,35	30	10,—
1	" 104 " " 20 " = 20,80 "	0,70	50	0,35	30	10,—
2	" 52 " " 30 " = 15,60 "	0,70	40	0,40	30	10,—
2	" 104 " " 30 " = 31,20 "	0,80	50	0,45	30	15,—
2	" 156 " " 30 " = 46,80 "	0,90	60	0,50	30	20,—
3	" 52 " " 40 " = 20,80 "	0,80	40	0,45	30	10,—
3	" 104 " " 40 " = 41,60 "	0,80	60	0,50	30	15,—
3	" 208 " " 40 " = 83,20 "	0,90	60	0,55	30	25,—
3	" 260 " " 40 " = 104,— "	1,20	60	0,60	30	30,—
4	" 52 " " 50 " = 26,— "	0,90	40	0,50	30	10,—
4	" 104 " " 50 " = 52,— "	0,90	60	0,55	30	15,—
4	" 208 " " 50 " = 104,— "	1,20	60	0,60	30	20,—
4	" 312 " " 50 " = 156,— "	1,40	60	0,65	30	30,—
4	" 416 " " 50 " = 208,— "	1,60	60	0,70	30	40,—
5	" 52 " " 60 " = 31,20 "	1,20	40	0,60	30	10,—
5	" 104 " " 60 " = 62,40 "	1,20	60	0,65	30	15,—
5	" 208 " " 60 " = 122,80 "	1,60	60	0,70	30	20,—
5	" 312 " " 60 " = 185,20 "	1,80	60	0,75	30	30,—
5	" 416 " " 60 " = 247,60 "	2,—	60	0,80	30	40,—
5	" 520 " " 60 " = 312,— "	2,25	60	0,90	30	50,—
6	" 52 " " 70 " = 36,40 "	1,30	40	0,70	30	10,—
6	" 104 " " 70 " = 72,80 "	1,30	60	0,75	30	20,—
6	" 208 " " 70 " = 145,60 "	1,70	60	0,80	30	30,—
6	" 312 " " 70 " = 218,40 "	2,—	60	0,85	30	40,—
6	" 416 " " 70 " = 291,20 "	2,25	60	0,90	30	50,—
6	" 520 " " 70 " = 364,— "	2,50	60	1,—	30	60,—

Diese Aufstellung wird vielleicht bei manchem etwas anstoßen, aber bei näherer Betrachtung wäre das nach meinem Dafürhalten die beste Lösung. Da ich ja nun nicht die Unterlagen haben kann, wie sie unser Hauptkassierer hat, so möchte ich ihn ersuchen, nach dieser Aufstellung hin Berechnungen anzustellen, ob es vielleicht nicht möglich ist, dann die Krankenunterstützung von fünf auf sechs Wochen zu erweitern.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist, da sie zweierlei Rechte schafft, aufzuheben, da sie nicht den organisatorischen Wert, der ihr damals bemessen wurde, besitzt, sondern im Gegenteil nur Aufregung unter die Kolleginnen gebracht hat. Aus diesem Grunde ist es schon besser, sie verschwindet ganz. Genau so steht es mit der Karenzzeit, die bei der Krankenunterstützung 52 Wochen beträgt und bei Arbeitslosigkeit nur 26 Wochen. Dies bedeutet gegenüber den kranken Mitgliedern doch eine Härte, die unbedingt ausgemerzt werden muß, indem auch bei Arbeitslosigkeit dieselbe auf 52 Wochen erhöht wird. Denn in keinem Verbands finden wir eine kürzere Karenzzeit wie 52 bis 65 Wochen.

Nun noch einige Worte zu dem Wunsche betreffs Einführung der Sterbeunterstützung. Ich habe eine Aufstellung mit angefügt, um nun auch die Kostenfrage für diesen Unterstützungsweig zu haben; ich mache den Vorschlag, alljährlich im ersten Quartal einen einmaligen Extra-Beitrag von 10 Pf. zu erheben. Das würde bei rund 16 000 Mitgliedern 1600 Mk. ergeben und damit würden die Kosten gedeckt. Ebenfalls wäre damit aber eine Einrichtung geschaffen, welche der Allgemeinheit zugute käme. Sollten sich dann im Laufe der Zeit unsere Klassenverhältnisse gebessert haben, so kann dann ja der Extra-Beitrag fallen gelassen werden, genau so wie früher mit Extra-Beiträgen verfahren wurde. W. 1.

## Die „Schlechten Sitten“ der kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

Die Vorkämpfer der kapitalistischen Wirtschaftsordnung befinden sich oftmals in arger Verlegenheit, wenn sie diese Ordnung vor der Beschuldigung der Ungerechtigkeit, Selbstsucht und Unsitlichkeit verteidigen sollen. Es werden dann alle möglichen Vorzüge herbeigezogen und gepriesen, die der kapitalistischen Ordnung angeblich zu eigen sein sollen. Und doch läßt sich die unsagbare Ungerechtigkeit und Unsitlichkeit, die dem kapitalistischen System anhaftet, weder durch Lobpreisungen vermeintlicher Vorzüge noch durch

gewagte wissenschaftlich sein sollende Begründungen rechtfertigen. Die riesenhaft anschwellenden Unternehmergewinne, die Riesengewinne der Aktiengesellschaften und Kapitalisten lassen sich nicht anders rechtfertigen als mit dem Hinweis auf die Vorrechte der Besitzenden, die auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhen. Der Einwand, daß derjenige, der mehr leistet, auch mehr beanspruchen und verbrauchen könne, kann nicht mehr ernst genommen werden. Leisten denn die Unternehmer und Kapitalisten mehr für die Allgemeinheit wie die Arbeiterschaft? Es ist immer darauf verwiesen worden, daß der ungeahnte Aufschwung der Industrie und Volkswirtschaft dem Unternehmungsgeist und dem Organisationsstalent der Unternehmer zuzuschreiben sei. Ohne das Verdienst der Unternehmer um die Hebung der Industrie und um die Organisation der Betriebe irgendwie schmälern zu wollen, muß doch gesagt werden, daß damit weder die Riesengewinne der Unternehmer und Kapitalisten gerechtfertigt sind, noch die Behauptung von der Mehrleistung begründet worden ist. Die Industrie hätte ihre rasche Aufwärtsentwicklung nicht ohne die Mitwirkung und Intelligenz der Arbeiterschaft nehmen können, das ist eine auch von bürgerlichen Nationalökonomien und Sozialpolitikern anerkannte Tatsache, an der aber die Vorkämpfer der kapitalistischen Ordnung achtlos vorübergehen. Und dann: worin besteht denn eigentlich die Mehrleistung der Leute, die ihre Riesengewinne aus dem Besitz an Kapital und Aktien, aus dem Börsenspiel, aus dem Besitz von Grund und Boden und Produktionsmitteln herleiten, ohne sich aber ihr Leben ohne Arbeit irgendwie beeinträchtigen zu lassen; die sich all ihre Funktionen durch bezahlte Kräfte abnehmen lassen? Hier bleiben selbst die eifrigsten Verfechter der kapitalistischen Gesellschaftsordnung die Antwort schuldig; dafür versuchen sie es auf eine andere Art, die Vorrechte dieser Leute zu rechtfertigen, und haben zu diesem Zweck die Theorie von dem Risiko erfunden. Sie meinen, die Unternehmer könnten ja ein viel beschaulicheres Dasein führen, wenn sie ihr Geld im eigenen Interesse verbrauchen, anstatt es in industriellen Unternehmungen anzulegen und sich der Gefahr auszusetzen, dabei ihr Geld zu verlieren. Dafür aber, so folgern sie weiter, daß sie ihr Geld für industrielle Unternehmungen bereitstellen trotz des damit verbundenen Risikos, dafür, daß sie auf diese Weise der Allgemeinheit dienen, stehen ihnen Vorrechte und Riesengewinne zu! Mit dieser „rührenden“ Darstellung ist aber im Grunde nichts gesagt und nichts bewiesen. Denn wenn die Unternehmer und Kapitalisten leben wollen, so müssen sie eben Arbeiter an „ihren“

Maschinen beschäftigen und ausbeuten, das wissen sie selbst ganz genau.

Von der Unsitlichkeit der Vorrechte, die auf dem Besitz beruhen, sagte Fichte, dessen 100. Todestag am 29. Januar d. J. seine Leistungen für den Befreiungskampf der Entrechteten aufzählen ließ: „Es ist klar, daß die Ungleichheit der Rechte die eigentliche Quelle der schlechten Sitte, und die stillschweigende Voraussetzung, daß es bei dieser Voraussetzung bleiben müsse, die schlechte Sitte selbst ist.“ Und so sagt denn auch das organisierte Proletariat: „Es ist unsittlich, das Recht des Besitzes an den Produktionsmitteln zur Ausbeutung und Unterdrückung des größten Teiles des Volkes zu mißbrauchen; es ist unsittlich, die Arbeiter und Arbeiterinnen für ihr produktives Schaffen so unzureichend zu entlohnen, daß sie der Unterernährung, den Volksfeinden und dem Elend dauernd ausgesetzt sind; es ist unsittlich, den arbeitenden Klassen das Recht, für eine Besserung ihrer sozialen Lage zu kämpfen und sich zu diesem Zwecke zu organisieren, zu verkümmern und zu versagen; es ist unsittlich, die Arbeiter und Arbeiterinnen dafür, daß sie von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machen und einen gleichen und gerechten Anteil an den Lebensgütern fordern, begehrlisch, heberisch und staatsfeindlich zu schimpfen.“ Allerdings, das Unternehmertum und die Lobredner der kapitalistischen Wirtschaftsordnung lassen sich dadurch nicht im geringsten beirren. Sie entfesseln gerade jetzt einen wahren Vernichtungsfeldzug gegen die organisierte Arbeiterschaft und gegen das Koalitionsrecht. Dabei gehen sie ganz rücksichtslos vor, und da, wo sie Rücksichten nehmen müssen, suchen sie ihr arbeitserfeindliches Vorhaben zu bemänteln, ja, sie geben dann sogar vor, nur im Interesse der — Arbeiterschaft selbst zu handeln! Sie lassen es auch ruhig auf grobe Verwechslungen des Begriffes dessen, was unsittlich ist, ankommen.

Die kapitalistischen Herrenmenschen haben auch dafür, daß es unsittlich ist, die Notlage der wirtschaftlich Schwachen zu ihren Gunsten auszunutzen und Vorteile aus der schlechten Lage des Arbeitsmarktes zu ziehen, kein Verständnis. Sie versuchen gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft niederzuhalten und erheblich zu verschlechtern, ganz abgesehen von Verleugnung ihrer sozialen Pflicht, für die Opfer der Wirtschaftskrisen und der Arbeitslosigkeit auch zu ihrem Teil Mittel bereitzustellen. Ist es nicht im höchsten Grade unsittlich und verwerflich, gering entlohnten Arbeitern und Arbeiterinnen auch noch den großen Lohn kürzen zu wollen, nur weil sich diese Bedauernswerten im Hinblick auf die allgemeine Arbeitslosigkeit diese unerhörten Uebergriffe gefallen lassen müssen? Gewiß wirken die starken freigewerkschaftlichen Verbände diesen unsittlichen Uebergriffen entgegen und da, wo sie am stärksten sind, werden die schwarzen Absichten der kapitalistischen Herrenmenschen am wenigsten in die Erscheinung treten. Aber wieviel Arbeiter und Arbeiterinnen sind noch unorganisiert, wieviel von ihnen müssen diesen bedauerlichen Mangel an Solidaritätsgefühl und Klassenbewußtsein mit Verschlechterungen ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse büßen! Viele haben sich wohl durch eine falsche Sparsamkeit dazu verleiten lassen, dem Organisationsgedanken keinen Einfluß über ihr Tun einzuräumen — und wie teuer müssen sie das oftmals bezahlen! Ihre Interessen- und Anspruchslosigkeit wird von den Unternehmern dazu benützt, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nur äußerst ungenügend zu gestalten, sondern in Zeiten schlechten Geschäftsganges noch zu verschlechtern. Davor sind sie auch nicht geschützt, wenn sie geglaubt hatten, ihre Interessen durch christliche, Hirsch-Dundersche oder sogenannte wirtschaftsfriedliche Organisationen und Werkvereine wahrnehmen lassen zu müssen. Die zur Förderung der „wirtschaftsfriedlichen“ Arbeiter und Arbeiterinnen erfundenen Wohlfahrts-Einrichtungen sind durchaus nicht sicher gestellt und erfahren ebenfalls unter dem Druck der ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes Verschlechterungen. Von christlichen Verbänden aber ist bekannt geworden, daß sie dort festen Fuß zu fassen suchten, wo sich die Arbeiterschaft gegen Ver-

schlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Wehr setzen mußte. Diese als Gegengewicht gegen die freien Gewerkschaften gegründeten Organisationen unterstützen damit direkt das unsittliche Vorgehen profitierender Unternehmer und nützen die Notlage ihrer eigenen Arbeitsgenossen dazu aus, sich in den Genuß vermeintlicher Vorteile zu setzen.

Das alles muß die denkenden Arbeiter und Arbeiterinnen mit Abscheu erfüllen und sie veranlassen, mit heiligem Eifer darauf bedacht zu sein, den Organisationsgedanken weiter zu tragen und auf die nachdrückliche Verbesserung der sozialen Lage der arbeitenden Klassen hinzustreben. Die aber, die dem Organisationsgedanken gleichgültig oder gar feindlich gegenüberstanden, sie mögen durch die arbeitserfeindlichen Absichten der industriellen Herrenmenschen und durch das veräuerliche Gebaren der sogenannten nationalen und wirtschaftsfriedlichen Vereine mehr und mehr zu der Erkenntnis kommen, daß ihre Interessen gerade von denen, denen sie dienen, mit Füßen getreten werden. Eine Interessenvertretung der Arbeiterschaft, die all die unsittlichen Pläne der Unternehmer und Arbeiterfeinde unterstützt, ist gar keine wahre Interessenvertretung der Arbeiter, sondern dient mehr den Unternehmerinteressen. Die Beseitigung der Notlage des arbeitenden Volkes und der brutalen Macht des Kapitalismus ist stilles Pflicht, die zum Grundsatz der freien Arbeiterbewegung erhoben worden ist.

## Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912.

### II.

Die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten haben 1912 294 792 Revisionen ausgeführt (1911: 282 756). Die Anzahl der Revisionen war in der Gesamtzahl um 12 036 höher als 1911, bei den Bergaufsichtsbeamten jedoch um 410 niedriger. 3746 Revisionen oder 1,3 Prozent fanden in der Nacht und 6750 oder 2,3 Prozent an Sonn- und Festtagen statt. Revidiert wurden 200 102 Betriebe (1911: 190 140), davon 168 201 einmal (1911: 159 136), 21 347 zweimal (1911: 20 829), 10 554 dreimal und mehrmals (1911: 10 175). Zu den revidierten Betrieben waren 6 153 504 Arbeiter beschäftigt, davon 4 557 305 erwachsene männliche, 1 145 754 erwachsene weibliche Arbeiter, 439 189 Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren und 11 256 Kinder unter 14 Jahren. Es stieg gegen 1911 das Prozentverhältnis der revidierten Arbeiter von 83,9 auf 84,6 Prozent, also um 0,7 Prozent. Anzuerkennen ist, daß die prozentuale Zunahme bei den schutzbedürftigsten Arbeitern, weiblichen, jugendlichen und Kindern, am größten ist. Da aber gerade diese Kategorien noch immer am wenigsten revidiert werden, wären noch größere Fortschritte notwendig. Daß noch sehr schlechte Verhältnisse bestehen, ist daraus zu ersehen, daß von den in Getreidemühlen beschäftigten Arbeitern nur 52,4 Prozent revidiert wurden. Hier war es 1911 noch schlimmer; denn es wurden nur 29,7 Prozent der Kinder revidiert, 1912 dagegen 41,5 Prozent. Auch in den Bäckereien und Konditoreien ist das Revisionsverhältnis besser geworden. Sehr schlecht steht es dagegen noch in den Konfektionsbetrieben und im Malergewerbe aus, wo nur 47,1 Prozent und 43 Prozent der Arbeiter revidiert wurden. Es berührt eigenartig, daß gerade die Betriebe, in denen erfahrungsgemäß die meisten Zuwiderhandlungen vorkommen, prozentual am wenigsten revidiert werden, wie ja überhaupt die Kleinbetriebe nicht allzu viel von der Aufsicht zu spüren bekommen.

Außer den auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung den Aufsichtsbeamten unterstellten Betrieben sind vom Bundesrat für 13 Betriebsarten besondere sanitäre Schutzbestimmungen erlassen worden, deren Ueberwachung ebenfalls den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt. Hierfür kamen 147 655 Betriebe mit 349 419 Arbeitern in Betracht (1911: 145 508 Betriebe mit 345 215 Arbeitern). Revidiert wurden von ihnen nur 28 401 Betriebe oder 19,2 Prozent mit 70 274 Arbeitern oder 20,1 Prozent. 1911 wurden revidiert 26 397 Betriebe oder 18,1 Proz.

mit 60 443 Arbeitern oder 17,5 Prozent. Der besagte Mißstand, daß rund 80 Prozent dieser Betriebe und Arbeiter nicht revidiert werden, besteht also weiter, und wenn nicht die Arbeiter ganz energisch die Einhaltung der Schutzbestimmungen überwachen, stehen diese nur auf dem Papier.

Von den 147 655 Betrieben waren 58 105 oder 39,3 Prozent Bäckereien und Konditoreien, 55 673 oder 37,7 Prozent Gast- und Schankwirtschaften, 24 001 oder 16,3 Prozent Maler-, Radierer- und Anstreicherwerkstätten sowie 7774 oder 5,3 Prozent Steinbrüche und Steinhauereien. Der Arbeiterzahl sind nach am bedeutendsten die Gast- und Schankwirtschaften mit 162 326 oder 46,5 Prozent, die Bäckereien und Konditoreien mit 98 480 oder 28,2 Prozent, die Maler-, Radierer- und Anstreicherwerkstätten mit 66 208 oder 18,9 Prozent.

Die Unfalluntersuchungen haben eine erhebliche Zunahme aufzuweisen; sie sind nach und nach von 26 346 in 1907 auf 35 664 in 1912 gestiegen. Man sieht, daß dieser Teil der Tätigkeit der Aufsichtsbeamten einen immer größeren Umfang annimmt.

Jugendbeschwerden sind 1912 von den Gewerbeaufsichtsbeamten wieder weniger festgestellt worden, ebenso wie dies 1911 der Fall war. Ermittelt wurden 21 434 Fälle in 15 363 Betrieben oder 9 Prozent der revidierten Betriebe. 1911 waren es 22 944 Fälle in 16 601 Betrieben oder 10,2 Prozent. Dieser anscheinende Fortschritt verliert ganz wesentlich an Bedeutung bei Betrachtung der vorgekommenen Fälle. Dann ergibt sich, daß nur die Formvergehen (betreffend Arbeitsbücher, Anzeigen, Aushänge usw.) abnahmen von 18 136 auf 16 508, also um 1628 Fälle. Dagegen stiegen die schwereren Vergehen um 118 Fälle oder 2,5 Prozent, von 4808 auf 4926. Da diese letzteren für den eigentlichen Arbeiterschutz weit mehr in Betracht kommen, steht das Bild schon wesentlich weniger erfreulich aus.

Bestraft wurden nur 2075 Personen. Hierbei zeigt sich immer wieder aufs neue, daß Uebertretungen der Unternehmer viel milder beurteilt werden, als dies bei den Arbeitern der Fall ist. Wenn häufig trotz wiederholter Hinweise der Aufsichtsbeamten immer wieder gegenständig wird und dann erst lächerlich geringe Strafen verhängt werden, so dient das nicht dazu, den Anordnungen der Beamten bei den Unternehmern mehr Respekt abzugewinnen. Derartige Fälle sind aber in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sehr oft erwähnt. Ja, manchmal scheint es, als ob die sonstige richterliche Praxis, Vorbestrafte härter zu bestrafen, bei Uebertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen eine gegenteilige Anwendung fände; denn auch solche Fälle sind aus den Berichten nachzuweisen. Meistens werden diese Gesetzesverächter äußerst milde, und zwar mit geringen Geldstrafen bestraft. Ein Unternehmer, der wochen- und monatelang Jugendliche oder Kinder länger als gesetzlich zulässig beschäftigt, hat oft mehr verdient durch die Mißachtung des Gesetzes, als die Strafe ausmacht. Es sind dann solche Uebertretungen für die Unternehmer glatte Geschäfte, und das wird auch nicht eher anders werden, als bis die Strafen mit den Uebertretungen besser in Einklang gebracht werden. Auch die Handhabung der Gesetzesbestimmungen sind in den Landesteilen ganz verschieden. Es gilt wohl überall das gleiche Recht, und doch ist es nicht dasselbe.

Arbeiterinnenbeschwerden wurden 12 000 ermittelt, 1911: 14 125. Die Zahl ist danach um 2125 geringer. Auch hier sind die meisten Zuwiderhandlungen sogenannte Formvergehen, nämlich 6818. Sie hatten gegen 1911 eine Abnahme um 1302, die anderen Vergehen um 823. Ungünstiger ist das Verhältnis in den Gewerben, für die Schutzvorschriften des Bundesrats erlassen sind. Hier nahmen die Verfehlungen um 64 Fälle zu und wurden hiervon 277 Personen mehr betroffen. Man ersieht daraus, wie notwendig es ist, gerade diese Betriebe mehr zu revidieren. Leider waren aber gerade sie diesbezüglich sehr vernachlässigt.

Im Jahre 1912 kamen in 5,5 Prozent der revidierten Betriebe Verfehlungen vor; 1911 waren es noch 6,6, 1910: 8,8 Prozent. Den höchsten Prozentfuß der Betriebe, in denen Vergehen fest-

gestellt wurden, weisen noch immer das Reinigungs- und Fleckergewerbe mit 17,1 (1911: 19,3) und das Fleckergewerbe mit 16,2 (1911: 18,5) auf, davon in der Kleider- und Wäschekonfektion 18,8 (1911: 20,3).

Aus den Bestrafungen könnte man auf ein schärferes Vorgehen schließen; denn während 1911 bei 14 125 Vergehen in 10 718 Betrieben 1007 Personen bestraft wurden, kamen 1912 auf 12 000 Vergehen, das sind 2125 weniger, in 9422 Betrieben (1296 weniger) 1094 Bestrafungen, also 87 mehr. Hinzuzuzählen sind noch 1911: 310 für Vergehen aus dem Vorjahre bestrafte Personen gegen 262 in 1912. Es schwebten 1912 noch 274 Strafverfahren, 1911 dagegen 291.

Auch bei den Arbeiterinneschutzvergehen ist milde Bestrafung üblich. Daß diese Milde durchaus nicht am Platze ist, ersieht man daraus, daß in den Staaten, wo am wenigsten Bestrafungen vorkamen, gewöhnlich prozentual die meisten Vergehen ermittelt wurden. Die in den geringen Bestrafungen zum Ausdruck kommende außerordentlich milde Beurteilung von Uebertretungen der Unternehmer müssen immer wieder hervorgehoben werden als Beweis dafür, daß es viel notwendiger ist, hier Wandel zu schaffen, als die ohnehin außerordentlich harten Bestrafungen für Vergehen von Arbeitern im Kampf um mehr Licht, Luft und Brot noch zu verschärfen.

## Aus der Reichsversicherung.

Unter dieser Rubrik werden wir fortlaufend kürzere Abhandlungen über die verschiedenen Zweige der Reichsversicherung veröffentlichen, deren Beachtung wir unseren Lesern in ihrem eigenen Interesse empfehlen.

### Die freiwillige Versicherung bei den neuen Krankenkassen.

RVK. Die Reichsversicherungsordnung hat es mit sich gebracht, daß die meisten Krankenkassen geschlossen oder mit anderen vereinigt wurden. Außerdem sind zahlreiche Allgemeine Ortskrankenkassen und alle Landtrankenkassen neu errichtet worden. Bei den geschlossenen Kassen waren nun zahlreiche Personen freiwillig versichert, deren Rechtsverhältnis durch die Neuregelung ebenfalls verändert ist.

Zunächst hat jedes freiwillige Mitglied, versicherungsberechtigter nennt es das neue Gesetz, das Recht auf Mitgliedschaft bei der neuen Klasse, der es zugewiesen wird, und setzt die bisherige Mitgliedschaft dadurch unmittelbar fort. Es bedarf also keiner neuen Beitrittserklärung bei Selbstversicherern, auch braucht von ehemals versicherungspflichtigen Mitgliedern nicht besonders erklärt werden, daß von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch gemacht wird. Das Mitglied hat nur darauf zu achten, daß der Beitrag nach dem Zahlungstermin der neuen Satzung rechtzeitig gezahlt wird.

Eine wichtige Neuerung hat das neue Gesetz dann wegen der Beitragsklasse (Stufe) geschaffen. Mitglieder, die bisher versicherungspflichtig waren und wegen Ausscheidens aus der bisherigen Beschäftigung die Mitgliedschaft fortsetzen, bleiben in der Lohnstufe (Klasse), der sie bisher angehörten. Sie haben aber das Recht, einer niederen Klasse als der bisherigen beizutreten. Dieses Recht haben auch die bisher schon Weiterversicherten. Natürlich haben es auch solche, die bisher bei einer geschlossenen Klasse versichert waren und nun wesentlich höhere Beiträge zahlen müssen. Da es diesen Versicherten weniger auf den Bezug eines vielleicht höheren Krankengeldes, als vielmehr auf freie ärztliche Behandlung und Arznei ankommt, wird ihnen dieses neue Recht zweifellos willkommen sein. Die der Klasse freiwillig beigetretenen (selbstversicherten Selbständige und deren Angehörige) haben dieses Recht nicht.

Die Rechte dieser Versicherten sind überhaupt eingengt worden. Sie müssen ihren Jahresarbeitsverdienst genau angeben und werden danach einer dementsprechenden Beitragsklasse zugeteilt. Außerdem kann die Satzung bestimmen, daß kein Krankengeld oder, wenn Krankengeld gezahlt wird, keine ärztliche Behandlung und Arznei gewährt wird. Ferner kann die Satzung vorschreiben, daß die Leistungen erst nach einer gewissen Wartezeit gewährt werden.

Die Leistungen, namentlich an Krankengeld, sind bei denen, die am 1. Januar 1914 bereits krank waren, nach dem bisherigen Gesetz zu gewähren, und zwar bei Mitgliedern geschlossener Klassen von der neuen Klasse. Nur bei Mitgliedern von Klassen, die fortbestehen, gelten bereits die neuen Vorschriften, sofern sie für das Mitglied günstiger sind.

Eine weitere wichtige Aenderung ist das Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn der Versicherungsberechtigte (freiwillig Versicherte) ein jährliches Gesamteinkommen von mehr als 4000 Mk. hat. Erfährt die Klasse diese Tatsache, so löst sie ohne weiteres die Mitgliedschaft, wobei sie dem Mitglied schriftlich davon Kenntnis gibt. Diese Vorschrift gilt aber nicht für solche, die schon vor dem 1. Januar 1914 freiwillig versichert waren, denn deren Versicherungsverhältnis ist durch das Gesetz nicht berührt worden.

Hierzu müssen die freiwilligen Klassenmitglieder sich in Zukunft richten, damit sie nicht durch Unklarheit über die gesetzlichen Bestimmungen Schaden leiden.

## Korrespondenzen.

**Darmstadt.** Die Mitgliederversammlung am 26. Januar war mäßig besucht und wurde deshalb der Vortrag des Kollegen Raß zurückgestellt. Der Vorsitzende, Kollege Menes, machte einige geschäftliche Mitteilungen, dabei betonend, daß alle Beschwerden der Mitglieder einiger Druckereien zur Zufriedenheit erledigt seien und forderte die Kollegenschaft auf, bei zukünftigen Beschwerden der Verwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen. Der Kassenbericht, welcher gedruckt vorlag, zeigte ein zufriedenstellendes Bild und wurde derselbe für gut befunden. Nachdem noch verschiedene örtliche Angelegenheiten ihre Erledigung fanden, wurde die nächste Versammlung auf den 3. Februar festgesetzt, wobei der Vorsitzende die anwesenden Kollegen und Kolleginnen aufforderte, dafür zu sorgen, daß diese Versammlung recht zahlreich besucht wird und auch die Fernstehenden mitgebracht werden. Hierzu fand die am verlaufene Versammlung um 1/9 Uhr ihren Schluß.

**Frankfurt a. M.** Die Mitgliederversammlung am 11. Februar beschäftigte sich mit der Finanzlage des Verbandes. Das einleitende Referat hatte dazu Kollege Karl Schulze übernommen. Er legte seinen Betrachtungen allgemein die Bedeutung der Gewerkschaften und ihrer Unterstützungseinrichtungen zugrunde und wies darauf hin, daß in unserem Verband die geleisteten Beiträge nicht im richtigen Verhältnis zu den Unterstützungen ständen. Die geübten Bewegungen im Gewerbe und die jetzt bestehende schlechte Konjunktur, die die höchsten Anforderungen an die Verbandskasse stellt, haben das zur genüge bewiesen. Die vornehmste Aufgabe des Verbandes, die Lage seiner Mitglieder im Arbeitsverhältnis zu verbessern und zu sichern, könne nur erfüllt werden, wenn die Verbandskasse auf finanziert ist. Bei dem heutigen Stand der Dinge aber könnte der Verband nur seinen statutarischen Verpflichtungen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit in der Hauptsache gerecht werden. Alle Mitglieder, die in der „Solidarität“ die Frage „Was ist zu tun?“ aufwarfen, haben dies auch anerkannt und zur Hebung der Finanzen teilweise eine Beitrags-erhöhung oder eine Unterstützungsbeminderung angetragen. Daß mancher die Vorsitzenden in der Zeitung etwas zu persönlich wurden und durchaus einen „Schuldigen“, der alles verantworten soll, suchten, ist zwar sehr bedauerlich, und läßt sich nur durch den guten Willen, das Beste für die Allgemeinheit zu wollen, entschuldigen. Der Referent detailliertere die einzelnen Vorschläge und riet den Anwesenden, ihr besonderes Augenmerk auf die sachlichen Ausführungen des Verbands-kassierers zu lenken, der, wenn er sich nicht verrechnet, mit seinen Vorschlägen die meiste Aussicht auf Annahme in der Verbandsgeneralversammlung habe. Es sei anzunehmen, daß die Berechnungen des Kollegen Lohdahl sich zu Anträgen des Verbandsvorstandes verhalten werden. In der Diskussion vertrat Kollege Birkenbusch die Meinung des Kollegen Schmid-München, monierte die hohen Ausgaben für Druckkosten und die Reisetkosten des Verbandsvorstandes, während Kollege Raß im Sinne des Referenten sprach und darauf hinwies, daß jetzt Kollege Lohdahl den in Bremen abgelehnten Antrag der Zahlstelle Frankfurt, die Einführung einer 6. Beitragsklasse betreffend, vortrat. Nach längerer anregender Debatte antwortete der Referent im Schlußwort dem Kollegen Birkenbusch, daß die Reisen des Verbandsvor-

standes keine Vergütungsreisen seien, deren Kosten sich übrigens laut Bericht des Kollegen Lohdahl verringert haben und die sich nur durch die Fähigkeit oder Unfähigkeit der leitenden Personen in der Provinz, durch das Verhalten der Mitgliedschaften bei entscheidenden Schritten und zur Agitation nötig machen. Bei den Druckkosten werde sich wenig sparen lassen, es sei denn, daß die Auflage der Protokolle und Jahresberichte herabgesetzt würde. Nach kurzer Besprechung über die Tarifbewegung bei der Firma Kuppert erreichte die Versammlung ihr Ende.

(Einga. 18. 2.)

**Mainz.** Am Montag, den 19. Januar, fand unsere diesjährige Generalversammlung statt, deren Besuch zufriedenstellend war. Der Vorsitzende, Kollege Müller, gab den Jahresbericht, aus dem folgendes hervorzuheben ist: Nachdem er die Kohnkämpfe der Buchbinder anfangs des Jahres in Mainz sowie den Hilfsarbeiterstreik in Wiesbaden einer Betrachtung unterzogen, kam er zu dem Resultat, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des graphischen Hilfspersonal in Mainz nur gebessert werden können, wenn sie sich lückenlos dem Verbands anschließen. Dies gelte natürlich auch für Wiesbaden. In den ersten acht Monaten war die Agitation eine sehr lebhafte. In Mainz fanden an 15 Tagen Hausagitationen statt, in Wiesbaden an 13 Tagen, woran 12 Kollegen und zwei Kolleginnen wiederholt teilnahmen. An Versammlungen fanden statt: Eine Generalversammlung, sechs öffentliche Versammlungen, davon fünf in Wiesbaden, 14 Mitgliederversammlungen, davon neun in Wiesbaden, 13 Sitzungen des Vorstandes und der Vertrauensleute (sechs in Wiesbaden), zehn Betriebsversammlungen in Mainz und fünf in Wiesbaden. Vorstandssitzungen mit den graphischen Vorständen fanden drei statt, ebenso eine gemeinsame Versammlung, die sich mit den Krankentassenwahlen beschäftigte. Der Mitgliederbestand war am 31. Dezember 1913 38 männliche und 64 weibliche, zusammen 102 Mitglieder. Aufgenommen wurden im Jahre 1913 28 männliche und 55 weibliche, zusammen 83 Mitglieder. Ausgetreten sind 12 männliche und 40 weibliche, zusammen 52 Mitglieder. Abgemeldet oder ausgeschlossen 13 männliche und 24 weibliche, zusammen 37 Mitglieder. Zugang 83 Mitglieder, Abgang 89 Mitglieder. Letztere Zahlen beweisen die große Schwierigkeit und Fluktuation im Organisationsverhältnis der Mainzer und Wiesbadener Kollegenschaft. An Aufnahmemarken wurden verkauft: 23 zu 20 Pf., 24 zu 30 Pf., 5 zu 40 Pf., 8 zu 50 Pf., 8 zu 60 Pf. gleich 68 Eintrittsmarken gegen 58 im Vorjahre. Beitragsmarken wurden abgesetzt: 1016 zu 20 Pf., 1882 zu 30 Pf., 287 zu 40 Pf., 601 zu 50 Pf., 719 zu 60 Pf. gleich 4505 Beitragsmarken gegen 4363 im Vorjahre. Die Gesamteinnahme betrug 1614,50 Mk. gegen 1500,50 Mk. im Vorjahre, wovon 489,72 Mk. an die Hauptkasse abgeandt wurden. An Arbeitslosenunterstützung wurde ausbezahlt an 10 männliche und 14 weibliche Mitglieder für 729 Tage 795,20 Mk. gegen 131,20 Mk. im Vorjahre; an Krankenunterstützung an 8 männliche und 21 weibliche Mitglieder für 537 Tage 237,10 Mk.; an sechs Wöchnerinnen 60 Mk.; Streikunterstützung 350 Mark, für Rechtschutz 23 Mk. Kollege Müller hat die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß das finanzielle sowie zahlenmäßige Ergebnis der kommenden Geschäftsjahre ein besseres werde zum Vorteil der gesamten Kollegenschaft. Die Neuwahl des Vorstandes hatte folgendes Resultat: Müller, erster Vorsitzender; Große, zweiter Vorsitzender; Nürnberger, Schriftführer; Bischoff, Kassierer. Als Revisoren gingen Kollege Platz und Frau Beder, als Kartelldelegierte Kollege Müller und Frau Beder aus der Wahl hervor. Als Beisitzerin wurde Kollegin Kloeß gewählt. Unter Geschäftlichem hat Kollege Bischoff, zu der Finanzdebatte in der „Solidarität“ Stellung zu nehmen. Nach eingehender Besprechung dieses Punktes schloß Kollege Müller die Versammlung. (Einga. 20. 1.)

## Rundschau.

Eine Konferenz der Gewerkschaftsvorstände. Vom 12. bis 14. Januar fand im Berliner Gewerkschaftshaus eine Konferenz der Hauptvorstände der freien Gewerkschaften statt. Es wurde an erster Stelle über die Regelung der Unterstützung außerordentlicher Lohn- und Abwehrkämpfe beraten und der Generalkommission die Ausarbeitung eines Regulativs überlassen. Sodann wurde beschlossen, den seit 1896 bestehenden Gewerkschaftsausschuß aufzuheben und an dessen Stelle die Vorstandsdelegationen treten zu lassen. Der Münchener Gewerkschaftskongress wird endgültig darüber zu beschließen haben. Bezüglich

der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse soll in Zukunft eine Beschränkung eintreten und jährlich nur noch ein Kursus abgehalten werden, dessen Teilnehmerzahl 50 nicht überschreiten darf. Seit 1906 wurden 20 allgemeine Unterrichtskurse abgehalten, die von 1274 Teilnehmern besucht wurden. An der Verkaufsstellung für Buchgewerbe in Leipzig werden sich sämtliche freien Gewerkschaften durch eine Kollektivausstellung ihrer Gewerkschafts- und technischen Fachblätter beteiligen. Die Ausstellung weiterer Druckerzeugnisse (Jahrbücher usw.) bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen. Auf Einladung der Leitung des im laufenden Jahr in Wien stattfindenden Internationalen Kongresses für Gewerkschaften wird von der Konferenz den Gewerkschaften nahegelegt, der Leitung dieses Kongresses für Ausstellungszwecke geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen und sich auf dem Kongresse nötigenfalls vertreten zu lassen. Zur Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Gewerkschaften und eine von Fall zu Fall neu zusammenzusetzende Schiedsstanz wird in Vorschlag gebracht und das diesbezügliche Verfahren näher festgelegt. Bezüglich des Mitarbeiterbeitrages der Gewerkschaftsangehörigen wurde den Verbandsvorständen empfohlen, dahin zu wirken, daß dem in Frage kommenden Vereinbarungsausschuß von den betreffenden Gewerkschaftsangehörigen entsprochen wird.

Ein „nationales“ Fiasko. Bei den am Sonntag, den 15. Februar, stattgefundenen Ausschüswahlen der Arbeitnehmer zur Ortskrantenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin wurden insgesamt 12 784 abgegebenen Stimmen 12 207 auf die Liste I der von den freien Gewerkschaften aufgestellten Kandidaten abgegeben. Auf die vom „christlichen“ Gutenbergsbund aufgestellte „nationale“ Liste II wurden ganze 533 Stimmen aufgebracht. Damit haben die Zugenbündler sich einen ganzen Sitz im Ausschuß errungen. Wir sind begierig, wie die Herrschaften nunmehr ihren „Siege“ ausflachten werden.

## Eingegangene Druckschriften.

Im Verlag von F. S. B. Diez Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: **Aus meinem Leben.** Von August Bebel. Dritter Teil (Schlußband). Herausgegeben von Karl Rauisch. VIII und 270 Seiten. Preis broschiert 1,80 Mk., gebunden 2,25 Mk.

Inhaltsverzeichnis: Vorwort des Herausgebers. Die Beratung des Sozialistengesetzes. Die nächsten Wirkungen des Gesetzes. Die ersten öffentlichen Lebenszeichen der Partei. Die Gründung der illegalen Parteipresse. Das Richterische Jahrbuch. Der „Sozialdemokrat“. Die Verbreitung des „Sozialdemokrat“ und der rote Postmeister. Die Reichstagsession von 1879. Eine verlorene Erbschaft. Kämpfe mit der deutschen Polizei. Einiges über Versammlungen unter dem Sozialistengesetz. Winterarbeit. Die Reichstagsession von 1880. Vor, während und nach dem Wöchner Kongress. Der kleine Belagerungszustand über Hamburg-Altona und Umgegend. Der Kanossengang nach London. Die erste Session des Reichstags im Jahre 1881. Der kleine Belagerungszustand über Leipzig und Umgegend. Meine Wahl in den sächsischen Landtag. Die allgemeinen Reichstagswahlen im Herbst 1881. Ein Nachspiel zur Dresdener Reichstagswahl. Lotogefecht. Im sächsischen Landtag 1881 bis 1882. Der erste Hochverratsprozeß vor dem Reichsgericht vom 10. bis 21. Oktober 1881. Unfitmigkeiten. Die Züricher August-Konferenz. Rubetage. Nachwort des Herausgebers. Namen-Verzeichnis.

## Versammlungskalender.

Gesamt. Mitgliederversammlung am Montag, den 23. Februar 1914, abends 1/9 Uhr, im „Tivol“, Magdeburgerstr. Tagesordnung: 1. Kartellbericht. 2. Stellungnahme zum Sonntag und Wahl der Delegierten. 3. Geschäftliches und Verschiedenes.

## Adressenänderungen.

Halle a. S. Kassierer: Franz Vielh, Georgstraße 2, Hof II.

## Abrechnungen.

Das vierte Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:

Gau 1: Düsseldorf 109,45 Mk.

Gau 4: Rempten 50,30 Mk.

Gau 9: Herford 59,10 Mk.

S. Sobahl.

# Beilage zur „Solidarität“

Dr. 8.

Berlin, den 21. Februar 1914.

20. Jahrgang.

## Der Tarifvertrag.

(Vier Vorträge von Rechtsanwält Dr. Hugo Einzheimer gehalten im Frankfurter Arbeiterbildungs-ausschub.)

### II.

#### Die Rechtslage.

Eine Kritik der Rechtslage des Tarifvertrages führt zu einem äußerst unbefriedigendem Ergebnis. Ueberall sehen wir das gewordene soziale Recht eingeengt und behindert durch die Paragraphen eines heute noch bestehenden individualistischen Rechtes. Das bestehende Recht entspricht in keiner Weise den Bedürfnissen der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmer. Greifen wir aus der Praxis ein paar Fälle heraus, um dies zu beweisen.

Es wechseln die Mitglieder der Verbände, es treten neue Mitglieder ein und alte Mitglieder aus. Werden die neu eintretenden Mitglieder ohne weiteres berechtigt und verpflichtet? Bleiben die austretenden Mitglieder, wenn sie berechtigt und verpflichtet waren, auch außerhalb ihrer Verbände aus dem Tarifvertrag bis zu einem Ablauf berechtigt und verpflichtet? Die Ratlosigkeit des geltenden Rechtes diesen Fragen gegenüber führt zu Urteilen, die nicht befriedigend können. So hat z. B. das Gewerbegericht Mannheim entschieden, daß ein Arbeitgeber durch Austritt aus dem Arbeitgeber-Verband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, seine Tarifzugehörigkeit ohne weiteres aufheben könne, denn sie dauere nur so lange, als er dem Verbande angehöre. In dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. März 1911, in dem es darüber zu entscheiden hatte, ob ein ausgeschlossenes Mitglied der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker vor dem ordentlichen Gericht gegen die Tarifgemeinschaft auf Feststellung der Ungültigkeit des Ausschlusses klagen könne, ist auf Grund der besonderen Gestaltung der Buchdrucker-tarifgemeinschaft angenommen worden, daß auch die einzelnen Mitglieder unmittelbar dem Tarifvertrag angehören. Die Tarifgemeinschaft sei nämlich ein nicht rechtsfähiger Verein. Und so sei nicht nur ein Vertrag zwischen den beiden Kontrahenten (nämlich Arbeitgeberverband und dem Arbeiterverband), sondern auch eine Gemeinschaft zwischen allen denen, die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins der Tarifgemeinschaft seien.

In der Klage eines früheren Mitgliedes der Vereinigung Berliner Leberwarenfabrikanten gegen den Verband der Sattler und Portefeuller hat das Kammergericht entschieden, daß eine persönliche Verpflichtung und Berechtigung der Mitglieder eines Verbandes, wenn dieser einen Tarifvertrag schließt, durch den bloßen Abschluß des Tarifvertrages nicht eintreten könne. Es müßte in den Statuten des Verbandes ausdrücklich bestimmt sein, daß der Verband oder seine Organe berechtigt seien, für alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder den Tarifvertrag in Person abzuschließen. Eine solche ausdrückliche Bevollmächtigung des Verbandes in den Statuten habe im vorliegenden Falle gefehlt. Wenn deswegen der Arbeitgeber aus dem Verbande ausgestreitet sei, so sei er auch nicht mehr an den Tarif gebunden. Die Entscheidung entspricht zwar dem geltenden Recht, aber gewiß nicht dem Sinne des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag verlangt die unbedingte, unmittelbare Unterwerfung aller einzelnen Mitglieder der Verbände unter die Bestimmungen des Tarifvertrages, auch dann, wenn ihre Mitgliedschaft erlischt. Die Lösung der Tarifzugehörigkeit durch Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses bringt den Tarifvertrag um seine Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Eine andere Frage ist, ob den Arbeitsnormen auch solche Arbeitsverhältnisse tarifgebundener Arbeitgeber unterworfen sind, die mit Arbeitern eingegangen sind, die nicht den Verbänden ange-

hören, mit denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist. Theorie und Judikatur neigen dazu, den persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsnormen in diesem Sinne auch auf „vertragsfremde Arbeiter“ zu erstrecken, also auch nicht und anders Organisierten an den Früchten der Tarifverträge in tarifgebundenen Betrieben teilnehmen zu lassen, allerdings nur, wenn sie den Tarifvertrag kannten und nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Diese Meinung hat sich doch noch nicht durchschlagend mit allen Zweifeln auseinandergesetzt. Die Anschauung von dem unbedingten persönlichen Geltungsbereiche der Arbeitsnormen in tarifgebundenen Betrieben auch für nicht und anders Organisierte hat sich in einer Zeit entwickelt, in der man noch keine gelben Werbtvereine kannte. Ist nun ein Tarifvertrag mit einem gelben Werbtverein auch ein Tarifvertrag? Wenn ja, so entsteht die Frage, ob die Arbeitsnormen, die solche Tarifverträge enthalten, auch persönlich auf alle Arbeitsverhältnisse in den tarifgebundenen Betrieben angewandt werden sollen. Das geltende Recht läßt uns in dieser Frage im Stich. Die Entscheidung solcher Fragen wird heute wohl in erster Linie auf dem Machtkampf beruhen. Aber könnte einen solchen Machtkampf ein kluges Recht durch vortweg genommene Entscheidungen nicht hindern?

Die Unzulänglichkeit des geltenden Rechtes zeigt sich weiter, wenn man sich der anderen Frage zuwendet, der Frage nach der rechtlichen Kraft der Arbeitsnormen. Auch hier befriedigt die Rechtsprechung in keiner Weise. Es wird als eine Ungerechtheit und als eine Zweckwidrigkeit empfunden, daß Verträge mit tarifwidrigem Inhalt, deren Aufkommen durch den Tarifvertrag gerade verhindert werden soll, gültig sind. Es wird außerdem auf die technischen Nachteile hingewiesen, die eine solche Regelung hat. Wenn tarifwidrige Arbeitsverträge geschlossen sind, so hat der Verband gegen diejenigen, die sie geschlossen haben, ein Klagerrecht. Dieses Klagerrecht verfaßt von vornherein gegen das eigene Mitglied. Denn § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung läßt eine solche Klage nicht zu. Gegen den Vertragsgegner ist an sich die Klage zulässig. Das Urteil kann auch zweifellos vollstreckt werden — wenn der tarifwidrige Arbeitsvertrag noch besteht. Aber wenn er nicht mehr besteht, wenn nach tarifwidriger Ausnutzung der Arbeitskraft der Arbeiter wieder entlassen ist, so ist die Tarifverletzung geschehen, ohne daß das Recht gegen sie etwas vermag. Denn wenn auch nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen wegen des vergangenen Tuns ein Schadensersatzanspruch an sich begründet sein kann, so wird ein solcher Anspruch in der Regel praktisch ausfallen. Denn was für einen Schaden hat z. B. der Arbeiterverband, wenn der gegnerische Arbeitgeber mit einem Mitglied (oder Nichtmitglied, denn ja auch Nichtmitglieder sind vor den Tarifnormen nach der herrschenden Meinung erfasst) einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte? Derselbe unbefriedigende Zustand des geltenden Rechtes zeigt sich, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitsnorm und Arbeitsordnung ins Auge gefaßt wird. Lotmar hat die Ansicht vertreten, daß nach geltendem Rechte die Arbeitsordnung den Tarifverträgen vorgeht, weil nach § 134 c Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung der Inhalt der Arbeitsordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft. Da der Tarifvertrag kein Gesetz ist, so schließt Lotmar und mit ihm vor allem auch Landmann, müsse die Arbeitsordnung auch dann rechtsverbindlich sein, wenn ein der Arbeitsordnung widersprechender Tarifvertrag vorliegt. Diese Anschauung ist nach geltendem Rechte richtig. Aber ein innerlich unbegründeter Rechtszustand! Deutlich zeigt sich in ihm der Widerspruch zwischen Gesetz und Leben. Die gesetzliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist in

der Arbeitsverfassungsfrage heute erst durchgedrungen bis zum aufgeklärten gewerblichen Absolutismus. Er findet seinen Niederschlag in der gewerblichen Arbeitsordnung, deren Wesen darin besteht, daß der Arbeitgeber einseitig die Arbeitsbestimmungen erläßt, dann aber, wenn er sie erlassen hat, an sie gebunden ist. So schließt die Arbeitsordnung die Willkür, nicht aber die absoluten Rechte des Arbeitgebers aus. Der Tarifvertrag hat diese Art der Herrschaftlichkeit im Arbeitsverhältnis durchbrochen. Es ragt ein fremdes Prinzip in dieses neue Leben hinein: Die Arbeitsordnung geht dem Tarifvertrag vor!

Dieses Bild einer mangelhaften Rechtsordnung erscheint von neuem in der letzten Frage, in der Frage nach der rechtlichen Gestaltung des Arbeitsfriedens. Sie ist der kritische Punkt in der Tarifrechtsregelung, weil er der empfindlichste ist.

Wie weit reicht die Pflicht der Berufsvereine, den Frieden zu halten? Die Frage wurde lebendig, als in dem großen schwedischen Arbeitskampf im Jahre 1909 Arbeiter in den Generalstreik eingetreten waren, die in einem Tarifverhältnis standen. Man mußte sich fragen, ob jene Pflicht, den Arbeitsfrieden zu halten, unbedingt in dem Sinne gilt, daß überhaupt während des Bestehens eines Arbeitstarifvertrages jeder wirtschaftliche Kampf verboten ist, oder ob diese Pflicht nur insoweit ausgeschlossen ist, als er sich gegen Punkte richtet, die im Tarifvertrag ausdrücklich oder stillschweigend geregelt sind. Eine herrschende unbefristete Meinung hat sich nicht gebildet, so daß tatsächlich in einem wichtigen Punkte auf dem Boden des geltenden Rechtes die rechtliche Sicherheit des Tarifvertrages in der Luft schwebt. Es sind große Gefahren, die aus dieser Unsicherheit entstehen. Ein Arbeitstarifvertrag enthält z. B. Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn. Der Arbeiterverband oder der Arbeitgeberverband will während der Geltungsdauer des Arbeitstarifvertrages einen Arbeitsnachweis in bestimmter Weise errichten. Der Arbeitgeberverband sperrt aus, um den Widerstand der Arbeiter zu brechen. Der Arbeitnehmerverband tritt in den Streik, um das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes zu hindern. Oder ein anderes Beispiel: In einer Stadt liegen die Arbeiter mit den Arbeitgebern im Kampfe; in der anderen Stadt verfügen die Arbeitgeber, daß die Arbeit, die dort nicht verrichtet wird, hier als Streitarbeit verrichtet werden soll: obwohl ein Tarifvertrag besteht, treten die Arbeiter, denen die Ausübung der Streitarbeit zugemutet wird, in den Streik ein. Wir nehmen an, daß in beiden Fällen die streitige Frage im Tarifvertrage nicht geregelt ist, auch nicht in dem allgemeinen Sinne, daß jeder wirtschaftliche Kampf während des Bestehens des Tarifvertrages ausgeschlossen sein soll. Liegen Friedensbrüche vor? Müßten die Verbände, wenn sie auch im besten Glauben vorgegangen sind, eventuell ihr ganzes Vermögen opfern, weil sie, wenn auch unwissentlich, einen Friedensbruch begangen haben? Die Berufsvereine haften für eigenen Friedensbruch. Ein solcher Friedensbruch liegt vor, wenn sie ihn selbst begehen oder Mitglieder, die ihrerseits den Frieden brechen, unterstützen. Die Berufsvereine haften weiter für den Friedensbruch bestimmter Personen oder Personenteile, nämlich des Vorstandes und sonstiger Organe des Vereins, sowie aller Personen, deren sich die Vereine zur Erfüllung des Tarifvertrages bedienen. Wenn also z. B. diese Personen oder Kreise die Mitglieder des Vereins veranlassen, in einen tarifwidrigen Kampf gegen den Tarifvertrag einzutreten, dann haften der Verein für sie, einerseits, ob ihr Vorgehen durch Vereinsbeschlüsse gedeckt ist oder nicht, ja sogar, wenn Vereinsbeschlüsse jene Handlungen verbieten. Diese Rechtslage ergibt sich aus dem § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ganz unabhängig davon, ob die Vereine rechtsfähig oder

nicht rechtsfähig sind; für rechtsfähige Vereine ergibt sich diese Haftung teilweise noch aus dem § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dagegen besteht keine Haftung der Berufsvereine für den Friedensbruch, den Mitglieder begehen, wenn der Verein als solcher an dem Friedensbruch nicht beteiligt ist. Treten solche Mitglieder in einen Friedensbruch ein, so hat der Berufsverein lediglich die Pflicht, von Vereins wegen auf diese Mitglieder zur Unterlassung der den Arbeitsfrieden störenden Handlungen einzuwirken. Daraus kann eine Haftung eventuell entstehen, wenn nämlich der Berufsverein, obwohl er handeln kann, untätig bleibt, also seiner „Pflicht zur Exekution“ nicht genügt.

Wenn hiernach eine Haftung des Berufsvereins besteht, so ist die unbeschränkt, d. h. das ganze Vermögen des Berufsvereins kann als Haftobjekt in Anspruch genommen werden. Sind die Berufsvereine rechtsfähig (was bei den Arbeiter Berufsvereinen in der Regel nicht zutrifft), so ist die Haftung mit diesem Vermögen erschöpft. Sind die Berufsvereine aber nicht rechtsfähige Vereine (auf Arbeiterseite die Regel), so haften regelmäßig, wenn keine besondere Vorsorge in den Statuten oder in den Tarifverträgen getroffen ist und nicht angenommen wird, daß nach den Umständen des Falles die Haftung auf das Vermögen des Vereins beschränkt sein soll, neben dem Vereinsvermögen die Mitglieder, weil nach § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf nicht rechtsfähige Vereine die Bestimmungen über die Gesellschaft Anwendung finden, außerdem nach derselben Bestimmung die Vertreter, die für den Verein den Vertrag abgeschlossen haben. Möglicherweise haften auch (sowohl für rechtsfähige wie nicht-rechtsfähige Vereine) die Vorstandsmitglieder, selbst wenn sie bei nicht rechtsfähigen Vereinen nicht Vertreter im Sinne des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches waren, dann nämlich, wenn das Vorgehen des Vorstandes (er hat z. B. zum Friedensbruch aufgefordert) als eine unerlaubte Handlung nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches angesehen wird.

Mancher Gewerkschaftsvertreter, der Tag für Tag Arbeitskraft und Gesundheit für seinen Verband opfert, ahnt nicht, von welchen Gefahren er von seinen „Rechts“ umgeben ist.

Angesichts dieses Ergebnisses fragen wir zunächst diejenigen, welche ein gesetzgeberisches Eingreifen nicht wollen, weil die Haftung der Berufsvereine eingeführt werden könne, ob die angesichts dieser Rechtslage noch von einer Befürchtung in dieser Richtung sprechen können. Die Haftung der Berufsvereine besteht nach geltendem Rechte bereits in scharfer und ausgebreiteter Weise. Die gesetzgeberische Frage ist die, ob eine Haftung der Berufsvereine eingeführt werden soll oder nicht. Die gesetzgeberische Frage kann nur die sein, ob die bereits bestehende Haftung, so wie sie besteht, gesetzgeberisch aufrecht gehalten werden soll oder nicht. Hier von soll der nächste Vortrag handeln.

## Rundschau.

Von der Mordtat des Streikbrecheragenten Keiling gibt das Gehilfenorgan der österreichischen Buchdrucker folgende Darstellung:

Ein Mutilator der Tarifbewegung.

Die Tarifbewegung hat nun nahe an ihrem Abschluß ein Todesopfer gefordert. Ein ganz unerhörter Fall hat sich zugegetragen. Ein Nicht-Händler, ein Mann mit dem denkbar ehrosvollen Geverbe eines Streikbrecheragenten, hat einen braven Kollegen mit einer Browninapistole hingestreckt. Kollege Johann Solinger in Teßchen ist das Opfer des Agenten B. Keiling geworden, jenes Verbrechers, den Oesterreichs Unternehmer nun aus dem Ausland holen. Kollege Solinger, der Vertrauensmann der Buchdrucker von Teßchen-Bodenbach, erster Maschinenmeister der Parteidrucker Gärtners u. Co. in Bodenbach, ist am 8. Februar morgens im Hotel „Stadt Prag“ in Teßchen nach einer belanglosen Auseinandersetzung mittelst einer Browninapistole tödlich verletzt worden, 24 Stunden später ist er verstorben. An der Totenbahre trauern neben den erbitterten und empörten Kollegen seine Frau mit fünf Kindern, ein sechstes ist auf dem Wege.

Der erschütternde Vorfall trug sich so zu: Der Agent vermittelte seit einigen Tagen in Nord-

böhmischen Arbeitswillige, pro Stück für 40 Kr. Zum „Nordböhmisches Tagblatt“ brachte er am 6. Februar bei Nacht und Nebel solche lebende Ware. Am 7. Februar abends brachte er, aus Dresden kommend, wieder einen Kausreißer und fuhr per städtische in die Druckerei, begleitet vom Ehrenmann Winkler aus der Druckerei Hampel. Festgestellt ist, daß sich das Subjekt sofort zur Polizei begab und angab, „verfolgt“ zu sein. Er zeigte einen Waffensack vor, den ihm die Polizei in Prag für drei Monate ausgestellt hatte, wahrscheinlich über Verantwortung Praeger Unternehmer. In einem Touristenheim in Teßchen lehrte das Paar ein. Einige Kollegen kamen unaufrichtig und einzeln in das Lokal, in der Absicht, in aller Ruhe zu ermitteln, was hier vorgehe. Die beiden feinen Leute gingen fort und übernachteten im Hotel „Stadt Prag“. In jenem Hotel hatte er, schon während darüber, daß man ihn hier erkannt habe, den Revolver auf den Tisch geworfen. Davon war die Polizei verständigt worden. Auch Kollege Solinger hatte davon erfahren und fand sich zum Frühstück dorthin ein. Nur wenige Gäste, durchwegs sich ruhig verhaltende Kollegen, waren anwesend. Niemand ahnte, einen rabiaten Menschen vor sich zu haben. Solinger sah bei der Küchentür, trat auf den Agenten zu und fragte gütlich, ob er mit ihm reden wollte. Dabei legte er vertraulich die Hand auf dessen Schulter.

Das sollte sein Verderben werden. „Was wollen Sie von mir, eine Silbe noch und Sie sind eine Leiche“, schrie der Agent. Ein Kollege lief rasch zur Polizei. Ehe sie erscheinen konnte, geschah das schreckliche Verbrechen. Ohne vorherigen Streit, ohne Täuschungen, brachte ein Schuß und Solinger stürzte, in den Hals getroffen, zu Boden. Die Kugel war in den Wirbel gedrungen, verletzte das Rückenmark und den Gehirnstamm. Im Krankenhaus operierte man den Verletzten erfolglos, die Kugel konnte nicht entfernt werden, er starb. Niemand rührte den 17 Mal vorbestraften Verbrecher an, die Kollegen waren besonnen genug. Die Gendarmerie verhaftete den feigen Totschläger.

Kollege Solinger ist am 19. Juli 1879 in Langenau bei Saiba geboren, hat in Böhmisches-Leipa gearbeitet, war in der Organisation mehrfach tätig und wurde bei Müller in Bodenbach gemagtregelt. Er war Funktionär im Kistalausschuß und seit zwei Jahren Gehilfenobmann der Tarifkommission. Vor dem war er Druckervertrauensmann. Der gewissenhafte Mensch, der ruhig, aber energiegelad und stets liebenswürdige Kollege war von der ganzen Arbeiterchaft geachtet, sein tragisches Geschick wird allgemein bedauert. Er hat sein edles Streben, ein Streiter in den Reihen der Kollegen zu sein, mit dem Leben bezahlen müssen. Rücksichtslos, von Arbeiterhaß durchdrungenen Unternehmern hat es gefallen, gegen alle Kultur handelnd, so ausgesuchte Lumpen wie jener Mörder ins Land zu rufen. Der Innsbrucker Fall war also nicht Warnung genug.

Der „Nordböhmisches Volksbote“, das Parteiblatt, erschien als Sonderausgabe. Die Arbeiterchaft des Ortes hält eben eine Versammlung ab und durch die Reihen der Kollegen des ganzen Reiches geht ein Schrei der Entrüstung. Das Blutopfer des Streiks wurde Mittwoch, den 11. Februar, beweint und betrauert von der über die Untat erregten Arbeiterchaft der Doppelstadt und ihrer Umgebung, auf dem Rossawitzer Friedhof begraben. Der Verbandsvorstand und der Kronlandsverein Böhmen waren vertreten. In Wien aber saßen unterdessen die Unternehmer bei den Beratungen über den Tarif, feilschten und geizten gar prozia, ohne auch nur ein gefühlvolles Wort des Mitleides oder Bedauerns ob dieser schaurigen Tat übrig zu haben.

Von den Buchdruckerorganisationen. Einer interessanten Statistik des Internationalen Buchdruckersekretariats ist zu entnehmen, daß in der Tat die Buchdrucker als die best organisierte Berufsgruppe angesehen werden müssen. Nach der genannten Uebersicht war die Zahl der organisierten Gehilfen bzw. der Prozentzahl der Organisierten in den einzelnen Ländern wie folgt: Deutsche Schweiz 3320 gleich 89 Proz., romanische Schweiz 836 gleich 70,7 Proz., Deutschland 59 027 gleich 92 Proz., Oesterreich 14 513 gleich 96,5 Proz., Ungarn 6575 gleich 89,7 Proz., Kroatien 356 gleich 83,6 Proz., Serbien 267 gleich 77,8 Proz., Bulgarien 350, Rumänien 510 gleich 63 Proz., Bosnien 166 gleich 99,4 Proz., Italien 12 316, Frankreich 11 937 gleich 51 Proz., Luxemburg 128 gleich 91,4 Prozent, Belgien 3242 gleich 84,1 Proz., Dänemark 3470 gleich 97 Proz., Norwegen 1882 gleich 83 Proz., Schweden 5949, Finnland 1631 gleich 90 Proz., Holland 3411 gleich 33,6 Proz., London (Seher) 12 090 gleich 80,1 Proz., England (Typo-

graphischer Verband) 21 436, Schottland 4723, Aiga 922 gleich 66,6 Proz., Loda 122 gleich 89 Prozent, St. Petersburg 1219, Süd-Afrika 838, Vereinigte Staaten (Drucker) 22 000, (Seher usw.) rund 50 000 usw.

In Deutschland waren im Jahre 1912 in 2523 Orten in 8243 Betrieben des Buchdruckgewerbes 177 016 versicherungspflichtige Personen beschäftigt gegen 157 681 im Jahre 1910. Die Zahl der Sehmäschinen stieg von 1197 im Jahre 1904 auf 4511 im Jahre 1912. U. a. wurden gezählt 41 352 Handseher, 5226 Maschinenseher, 14 687 Drucker, 12 089 Seherlehrlinge, 5803 Druckerlehrlinge, 9186 Hilfsarbeiter, 13 735 Hilfsarbeiterinnen.

Gesellschaftsfahrten zur Leipziger Buchgewerbeschau. In allen Ländern rüstet man sich jetzt schon zum Besuch der Weltausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig. Vereine und Verbände aller Richtungen bereiten Kollektivreisen vor, um ihren Mitgliedern eine recht vorteilhafte Beschäftigung der Ausstellung zu ermöglichen, die zahlreichen großen und kleinen buchgewerblichen Fachvereine, die Fachschulen und Akademien veranstalten Gesellschaftsfahrten nach Leipzig, ebenso die sämtlichen Handlungsgehilfenverbände, die Gewerbevereine und die Werkmeisterverbände. Auch die deutsche Hochschuljugend wird nicht fehlen, die akademischen Verbindungen und Burschenschaften werden in corpore die Ausstellung besuchen. Die größte Zahl dieser Veranstaltungen stellt natürlich die buchgewerbliche Fachwelt. Faktoren, Maschinenmeister, Hand- und Maschinenseher, Buch- und Steinbruder, Schriftsetzer und Stereotypseure, Papiermacher, Buchbinder und Buchhändler, ebenso die gesamte Hilfsarbeiterchaft Männer, Frauen und Mädchen haben sich schon seit Monaten mit Hilfe von Sparmarken, die die Ausstellungsleitung liefert, Geld zurückgelegt, und sich so, ohne große Entbehrungen, eine gut gefüllte Reisetasche geschaffen, die es ihnen ermöglicht, das wertvolle Material der Ausstellung gründlich zu beschichtigen.

Einen so gewaltigen Fremdenstrom zu befördern, reichen die gewöhnlichen Bahnverbindungen natürlich nicht aus. Verschiedene große Vereine aus Berlin, Hamburg, Bremen, München, Stuttgart, Frankfurt a. M., Hannover, Braunschweig, aus allen größeren Städten Sachsens und Thüringens haben daher eigene Extrazüge bestellt, während andere keine Vereine sich zu Gesellschaftsreisen zusammengetan haben. Die Eisenbahnverwaltungen werden während dieser Zeit eine große Reihe von Sonderzügen ablassen und haben entgegenkommender Weise auf die Fahrpreise noch eine bedeutende Ermäßigung eintreten lassen. Aber nicht nur aus Deutschland, auch aus dem Ausland ist eine große Reihe von Gesellschaftsfahrten und Studienreisen angemeldet. So werden die Vereinigten Buchdruckerverbände von Wien im Extrazug nach Leipzig kommen, ebenso die Verbände aus Prag, in Spanien ist eine Kollektivreise der Vertreter des spanischen Buchgewerbes nach Leipzig in Vorbereitung, aus Italien ist eine Gesellschaftsreise von Angehörigen der Papierbranche angemeldet, ferner haben sich Fachverbände aus Frankreich und der Schweiz zur Reise nach Leipzig entschlossen. Auch Schulen und Akademien im Auslande sowie hervorragende Vertreter des Schrifttums in fremden Ländern organisieren Studienreisen nach Deutschland, deren Anlaß und Ziel die Leipziger Ausstellung ist. Die Abteilung für Papierfabrikation der „Lampieren Technischen Opliko“ (Staatl. Technikum) in Tammerfors (Finnland) veranstaltet eine Exkursion nach Leipzig, in Amerika bereitet sich unter Leitung bekannter Persönlichkeiten der dortigen deutschen Kolonie eine Studienreise der Deutsch-Amerikaner nach Leipzig und dem übrigen Deutschland vor und auch die Teilnehmer an dem großen Sachsentag Dresden 1914, der die Sachsen aus aller Herren Länder vereinigt, werden eine Fahrt nach Leipzig zur Beschäftigung der Ausstellung unternehmen. — Die Ausstellungszeitung wird sich dieser Gesellschaftsreisenden ganz besonders annehmen. Sie hat die Eintrittspreise für alle diese Besucher ermäßigt, sie wird einen eigenen Wohnungs- und Verpflegungsanachweis einrichten und für einzelne Vereine und Gesellschaften besondere Führungen durch die Ausstellung unter fachkundiger Leitung veranstalten. Ebenso wird der große Vergnügungspark der Ausstellung, der mit besonderer Liebe ausgestattet werden soll, all den fremden Besuchern Erholung und Genuß gewähren und reichlich Gelegenheit geben, sich von den Strapazen der Reise in frühlicher Gesellschaft zu erholen und auszuruhen.